

DOKUMENTE UND BERICHTE

Revidierter Bericht der Kommission über „CHRISTLICHES ZEUGNIS, PROSELYTISMUS UND GLAUBENSFREIHEIT“

(vom Zentralaussschuß gebilligt zur Weiterleitung an die Mitgliedskirchen
mit der Bitte um Prüfung und Stellungnahme)

Auf seiner Sitzung in Evanston (1954) beschloß der Zentralaussschuß angesichts der Schwierigkeiten, die sich im Verhältnis der Mitgliedskirchen des Ökumenischen Rates der Kirchen zueinander ergeben hatten, eine Kommission zum weiteren Studium des „Proselvismus und der Glaubensfreiheit“ zu ernennen.

Diese Kommission trat im Juli 1956 in Arnoldshain (Deutschland) zusammen und erarbeitete einen vorläufigen Bericht unter dem geänderten Titel „Christliches Zeugnis, Proselvismus und Glaubensfreiheit im Rahmen des Ökumenischen Rates der Kirchen“. Diese Abänderung des Titels bringt die Erkenntnis zum Ausdruck, daß es sich beim Proselvismus im abgewerteten Sinn des Wortes um eine entartete Form des christlichen Zeugnisses oder der Evangelisation handelt. Weiterhin wird damit die Tatsache unterstrichen, daß diese Untersuchung in erster Linie beschlossen worden war als ein Problem, das die Beziehungen von Mitgliedskirchen des Ökumenischen Rates zueinander berührt.

Der vorläufige Bericht der Kommission wurde im August 1956 von einem Unterausschuß des Zentralaussschusses in Galyatető (Ungarn) überarbeitet und vom Zentralaussschuß zur Vorlage an die Mitgliedskirchen gebilligt, um unsere gemeinsame Selbstprüfung über diese schwierige Frage unserer Beziehungen zueinander und zu anderen Kirchen in Gang zu bringen. Der vorläufige Bericht wurde im Oktober 1956 in der „Ecumenical Review“ veröffentlicht.

Als auf der Sitzung des Zentralaussschusses in Rhodos im Jahre 1959 die Frage aufgeworfen und von einem Unterausschuß erörtert wurde, welche weiteren Maßnahmen im Hinblick auf den vorläufigen Bericht zu ergreifen seien, meinte man, daß die Kirchen keine ausreichenden Stellungnahmen eingereicht hätten, die den Zentralaussschuß hätten lenken können. Darum ordnete er an, daß der vorläufige Bericht den Mitgliedskirchen noch einmal zugeleitet würde mit der Bitte um Beantwortung bis zum 1. März 1960. Außerdem bat er die Kommission, die Eingaben der Kirchen sowie die Stellungnahme des Unterausschusses zu berücksichtigen und eine Grundsatzerklärung zu erarbeiten, die dem Zentralaussschuß 1960 „zur Prüfung, Annahme und Empfehlung an die Dritte Vollversammlung“ vorgelegt werden soll, „in der Hoffnung, daß sich eine derartige Erklärung für die Kirchen in ihren Beziehungen zueinander als annehmbar und hilfreich erweist“.

Inzwischen hatte dieses Studium durch das Gespräch über die vorgeschlagene Integration des Ökumenischen Rates der Kirchen mit dem Internationalen Missionsrat vermehrtes Interesse gewonnen.

Der vorliegende revidierte Bericht, der im August 1960 von der Kommission in St. Andrews abgefaßt wurde, und zwar im Licht einer umfangreichen Sammlung sorgfältiger Antworten aus vielen verschiedenen Mitgliedskirchen, wird hiermit dem Zentralaussschuß, nach einer weiteren Bearbeitung, auf seine Bitte hin vorgelegt.

Im Verlauf unserer Überlegungen ist es immer deutlicher geworden, daß die Pole unseres Problems einerseits in dem Recht und in der Aufgabe eines freien christlichen Zeugnisses, andererseits in der Verpflichtung einer ökumenischen Gemeinschaft liegen, die sichtbare Einheit der Kirche als den Leib Christi zu manifestieren. Zwischen beiden besteht eine Spannung, und unsere Schwierigkeit liegt darin, beiden in Wahrheit und Liebe gerecht zu werden.

Hinter dieser Spannung liegt das ganze ekklesiologische Problem, das in unserer ständigen ökumenischen Verbindung ein Hauptanliegen darstellt. Eine Seite dieses Problems bildet das Territorialprinzip. Auch ungelöste Fragen von Glauben und Kirchenverfassung tragen zu der Spannung bei.

Infolgedessen ist dies ein bescheidener und begrenzter Bericht. Er versucht weniger, die Grundfragen zu lösen, als das Wesen der Spannung zu klären und einige richtungweisende Prinzipien anzudeuten in bezug auf Geist und Art der Beziehungen, in denen die Kirchen am besten mit den Problemen fertig werden können. Es ist nicht möglich, für alle nationalen und örtlichen Situationen bestimmte Regeln vorzuschreiben. Darum werden Kirchen, die zusammenleben, ermutigt, sich um ein gegenseitiges Verstehen zu bemühen, indem sie die ökumenische Perspektive dieses Berichtes ernstlich in Erwägung ziehen.

Obwohl sich dieser Bericht hauptsächlich mit den Beziehungen zwischen den Mitgliedskirchen des Ökumenischen Rates befaßt, sind wir uns doch der Folgerungen bewußt, die sich aus ihm für unser Verhältnis zu anderen Kirchen und religiösen Gruppen ergeben. Unser Übereinkommen, als „Kirchen, die unseren Herrn Jesus Christus als Gott und Heiland anerkennen“, in brüderlichem Rat und gegenseitiger Hilfe „beieinander bleiben“ zu wollen, fordert eine besondere Selbstprüfung bezüglich der Art und Weise, wie wir von unserer Freiheit zum Zeugnis Gebrauch machen. Alle Einsichten, die wir für die rechten Beziehungen zueinander gewinnen, haben sicher auch Bedeutung für unser Verhältnis zu anderen Kirchen.

I. Der Gebrauch der Begriffe: Christliches Zeugnis, Glaubensfreiheit und Proselytismus

Mit den Ausdrücken „Zeugnis“, „Glaubensfreiheit“ und „Proselytismus“ verbinden sich recht verschiedenartige Vorstellungen. Es muß daher klargestellt werden, in welchem Sinne wir diese Begriffe hier gebrauchen. Dies gilt besonders für den Begriff „Proselytismus“, der heute eine fast völlig abwertende Bedeutung hat. Wahrscheinlich würde sich keine Kirche und keine Missionsgesellschaft, die in der ökumenischen Bewegung steht, gern eine „proselytisierende Gemeinschaft“ nennen. Es scheint in der Praxis nicht möglich zu sein, den ursprünglich positiven Sinn des Wortes „Proselyt“ wiederzugewinnen. „Proselyten machen“ im heutigen Sinn des Wortes steht im Widerspruch zu dem echten Gehorsam gegenüber dem Missionsbefehl: „Darum gehet hin und machet zu Jüngern alle Völker: taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe“ (Matth. 28, 19–20).

Für diesen echten Gehorsam werden allgemeine Worte wie Evangelisation, Apostolat, Seelenrettung, Zeugnis und andere gebraucht. In diesem Bericht verwenden wir den Ausdruck „Zeugnis“.

a) Christliches Zeugnis

Zeugnis zu geben durch Wort und Tat ist die eigentliche Aufgabe und Verantwortung jedes Christen und jeder Kirche. Alle Jünger stehen unter dem Missionsbefehl des einen Herrn.

Das Zeugnis will Menschen dahin führen, Christus als obersten Herrn anzuerkennen, sich ihm zur Verfügung zu stellen und ihm in der Gemeinschaft seiner Kirche in Liebe zu dienen. Das Zeugnis der Christen für Jesus Christus erfordert sowohl ein persönliches als auch ein gemeinsames Bekenntnis zu der Wahrheit, die ihnen offenbart worden ist; jedoch vermag kein menschliches Bekenntnis zur Wahrheit, die in Jesus Christus ist, diese Wahrheit in ihrer ganzen Fülle wiederzugeben. Selbst wenn er innerlich dazu getrieben wird, gegen das zu zeugen, was in einer anderen religiösen Lehre oder Praxis Irrtum zu sein scheint, muß derjenige, der ein wahres Zeugnis ablegen möchte, doch demütig und aufrichtig sein. Er weiß, daß es für ihn selbst und für andere nur einerlei Maß gibt.

Eine solche Tat des Zeugnisgebens sucht nach einer Antwort, die zum Aufbau der Gemeinschaft derer beiträgt, die die Herrschaft Christi anerkennen. In diese Gemeinschaft tritt der Mensch dadurch ein, daß er Glied einer der verschiedenen bestehenden Kirchengemeinschaften wird. Darum muß sich sowohl das Zeugnis als auch die Antwort darauf heute notwendigerweise innerhalb der gegebenen Spaltung der Kirche vollziehen.

Diese Situation führt in den Beziehungen zwischen den Kirchen zu Schwierigkeiten, wenn eine Kirche der Versuchung erliegt, auf Kosten wirklicher oder scheinbarer Nachteile für den anderen Vorteile für die eigene Institution zu gewinnen. Es gehört zu den Aufgaben des Ökumenischen Rates der Kirchen, den verschiedenen Kirchen zu helfen, ihr Zeugnis so auszurichten, daß sie sich gegenseitig stärken und dadurch das Evangelium mit vereinten Kräften in gegenseitiger Unterstützung um so wirksamer ausbreiten.

b) Glaubensfreiheit

Gottes Wahrheit und Liebe werden in Freiheit dargeboten und müssen darum in Freiheit beantwortet werden.

Gott zwingt die Menschen nicht, auf seine Liebe einzugehen; und die Offenbarung Gottes in Christus ist eine Offenbarung, die anzunehmen den Menschen nicht aufgedrängt wird. Er ruft die Menschen, Ihm im Glauben eine freiwillige und gehorsame Antwort zu geben, mit einem freien und vertrauensvollen „Ja“ auf das ewige Handeln Seiner Liebe zu antworten, in der Er sich offenbart. Diese völlig freie Zustimmung wird untergraben und zerstört, wenn menschlicher Zwang mitspielt. Menschlicher Zwang leugnet die Achtung vor jedem einzelnen Menschen, die Gottes Liebeshandeln in Christus unterstreicht. Die von allem Zwang freie Methode und Gesinnung Christi stellen in sich die Verurteilung aller Versuche dar, auf die religiösen Überzeugungen des Menschen Zwang auszuüben oder ihre Zustimmung zu kaufen; für den Christen bilden sie die Grundlage der Glaubensfreiheit.

Jeder Christ besitzt die Freiheit, sein ganzes Dasein als Einzelner oder in der Gemeinschaft einer Kirche wie einer anderen Gruppe unter die Herrschaft Gottes zu stellen, zu glauben, zu beten, Gottesdienst zu feiern, Christus zu verkünden und auch nach Seinem Willen zu leben in der Kirche, die er sich in Übereinstimmung mit seinem eigenen Gewissen wählt. Für ein solches Zeugnis und einen solchen Dienst sollten Kirchen und Einzelne Gleichheit vor dem Gesetz genießen.

Daraus ergibt sich auch, daß das Gewissen von Menschen, deren religiöser Glaube und Überzeugung sich von unseren eigenen unterscheiden, anerkannt und geachtet werden muß.

In den meisten Ländern ist das Recht aller Menschen auf Gewissensfreiheit und auf Freiheit der religiösen Überzeugung und Praxis gesetzlich anerkannt. Der Artikel über Religionsfreiheit in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte stimmt mit der christlichen Überzeugung überein, die in diesem Punkt vertreten wird: „Jeder Mensch hat Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfaßt die Freiheit, seine Religion oder seine Überzeugung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder Überzeugung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, in der Öffentlichkeit oder privat, durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Vollziehung von Riten zu bekunden“^{*)}.

Freiheit ist nicht absolut, denn sie darf nicht so gebraucht werden, daß sie gegen die Goldene Regel (Matth. 7, 12) verstößt.

c) „Proselytismus“

Proselytismus ist nicht etwas völlig anderes als Zeugnis: er ist die Verfälschung des Zeugnisses. Das Zeugnis wird verfälscht, wenn — heimlich oder offen — Überredungskünste, Bestechung, unerlaubter Druck oder Einschüchterung angewandt werden, um nach außen eine Bekehrung zu erreichen; wenn wir den Erfolg unserer Kirche über die Ehre Christi stellen; wenn wir die Unredlichkeit begehen, das Idealbild unserer eigenen Kirche mit den tatsächlichen Gegebenheiten einer anderen zu vergleichen; wenn wir unsere eigene Sache zu fördern suchen, indem wir gegen eine andere Kirche falsches Zeugnis ablegen; wenn persönliche oder Gruppenselbstsucht die Liebe zu jedem einzelnen Menschen, mit dem wir es zu tun haben, ersetzt. Eine derartige Verfälschung des christlichen Zeugnisses weist hin auf mangelndes Vertrauen in die Kraft des Heiligen Geistes, mangelnde Achtung vor dem Wesen des Menschen und mangelnde Anerkennung des Evangeliums in seinem eigentlichen Wesen. Es ist sehr leicht, diese Fehler und Sünden bei anderen zu erkennen; es ist jedoch nötig einzusehen, daß wir alle in der Versuchung leben, in die eine oder andere zu fallen.

Da sich Zeugnis und Proselytismus sowohl in der Zielsetzung, den Motiven, der Gesinnung als auch in den Methoden unterscheiden, können objektive Kriterien allein die Unterschiede zwischen beiden nicht ausreichend deutlich machen. Gleichwohl gibt es solche objektiven Kriterien, und deswegen sind auch einige feste Regeln für das praktische Verhalten möglich. Der vierte Teil dieses Berichtes versucht, solche Regeln zu beschreiben, in der Hoffnung, daß mit ihrer Hilfe ein größeres Maß gegenseitigen Verstehens unter den Kirchen erreicht werden kann und sie dadurch das ihnen gemeinsam aufgetragene Zeugnis für Christus getreuer und überzeugender ausrichten.

II. Hintergründe

Die Fragen, mit denen sich dieser Bericht beschäftigt, haben in der ökumenischen Bewegung von Anfang an eine Rolle gespielt. Im Jahre 1920 forderte das bekannte Sendschreiben des Ökumenischen Patriarchen, welches sich mit

^{*)} Offizieller deutscher Wortlaut. Besser hieße es am Schluß: „...in Lehre und Leben, Gottesdienst und Riten zum Ausdruck zu bringen.“

Nachdruck für die Zusammenarbeit unter den Kirchen einsetzte, daß mit aller Proselytenmacherei endgültig Schluß gemacht werde. Im gleichen Jahre wurde dieses Anliegen auf den vorbereitenden Tagungen für „Glauben und Kirchenverfassung“ und für „Praktisches Christentum“ in Genf von den orthodoxen Vertretern erneut zur Sprache gebracht. Auf den größeren und kleineren ökumenischen Konferenzen der nächsten Jahrzehnte ist diese Frage oft wieder aufgeworfen worden, ohne daß bestimmte Schritte unternommen wurden. Als in Toronto 1950 die ekklesiologische Bedeutung des Ökumenischen Rates der Kirchen erörtert wurde, wurde diese besondere Seite zwischenkirchlicher Beziehungen nur ganz kurz gestreift. Die Toronto-Erklärung fordert, die Kirchen sollen sich „solcher Handlungen enthalten, die zu ihren brüderlichen Beziehungen im Widerspruch stehen würden“, und sie legt dies folgendermaßen aus: „Die positive Bezeugung des Glaubens einer jeden Kirche muß von der anderen begrüßt werden: dagegen widersprechen alle Handlungen, die sich mit brüderlichen Beziehungen zu anderen Mitgliedskirchen nicht vereinbaren lassen, dem Anliegen, um dessentwillen der Rat geschaffen wurde“. Es wurde indessen nicht gesagt, was diese förderlichen Beziehungen nun genau in sich schließen.

Dieser äußerst kurze Hinweis auf die Geschichte der Gespräche zeigt, daß diese Fragen von den Mitgliedskirchen ehrlich und sorgfältig untersucht werden müssen. Wenn man sich mit ihnen nicht ernsthaft auseinandersetzt, würden in einigen Gebieten unnötige Mißverständnisse in den Beziehungen zwischen Mitgliedskirchen bestehen bleiben.

Den hier behandelten Fragen des „Proselytismus“ und der Glaubensfreiheit liegen verschiedene historische Gegebenheiten zugrunde, von denen die folgenden genannt seien:

1. In der Neuzeit verändern technische und gesellschaftliche Entwicklungen in allen Teilen unserer Welt die ehemals feststehenden Formen menschlicher Gemeinschaft von Grund auf. Da die Austausch- und Verkehrsmöglichkeiten stark zugenommen haben, können sich religiöse und kulturelle Gemeinschaften nicht mehr gegen Einwirkungen von außen abkapseln, sondern werden in zunehmendem Maße von Gedanken und Bewegungen beeinflusst, die von außen kommen. Man braucht nur auf den weitreichenden Einfluß hinzuweisen, den Zeitungen und Literatur, Rundfunk und Film ausüben, oder auf Ausländer und ausländische Einflüsse aller Art, die in den meisten Ländern anzutreffen sind. Nationale Grenzen können eine Kultur nicht mehr isolieren. Diese durchdringenden und dynamischen Einflüsse könnten nur durch eine gewaltsame Unterdrückung ausgeschaltet werden — etwa dadurch, daß man die Verbreitung von Zeitungen und Literatur unterbindet, den Rundfunk blockiert und die Reisefreiheit wie das Betreten eines Landes verbietet.

2. In den letzten Jahren haben religiöse und kulturelle Gemeinschaften sich weit über ihre ursprünglichen nationalen und völkischen Grenzen ausgebreitet. Durch Ansiedlung von Flüchtlingen wie durch andere Formen der Bevölkerungsbewegung sind orthodoxe, protestantische und römisch-katholische Gemeinden in neue Gebiete eingedrungen.

3. Die verwirrendsten Situationen gibt es im Bereich religiöser und kirchlicher Verhältnisse dort, wo eine bestimmte Kirche sich geschichtlich mit dem gesamten Leben und der gesamten Kultur eines Landes oder Gebietes identifiziert hat — ob als eine durch Gesetz eingerichtete Kirche oder als „Staatskirche“ — und heute

religiösen Bewegungen gegenübersteht, die von außen kommen oder als spontane, aus dem eigenen Gebiet stammende Erneuerungsbewegungen auftreten, die ihre Einheit bedrohen.

Die Besorgnis und der Widerstand, die diejenige Kirche zeigt, die sich in einem bestimmten Gebiet bisher in Einzel- oder beherrschender Stellung befand, können billigerweise nicht nur dem Wunsch zugeschrieben werden, das Vorrecht eines Monopols zu behaupten. Sie können auch eine berechtigte Sorge um die Wahrung der Einheit und Integrität der Kirche eines Volkes zum Ausdruck bringen und Treue gegenüber dem Grundsatz, daß die Kirche eines Gebietes für die ganze menschliche Gemeinschaft Verantwortung trägt, in die sie gestellt ist. Ja, wir beobachten besonders in Asien und Afrika, daß große Anstrengungen für den Aufbau regionaler oder nationaler Kircheneinheit gemacht werden. Diese Bemühungen werden oft unterstützt durch ein nationalistisches Bewußtsein und durch den ernstesten Wunsch, die kulturelle Einheit eines Volkes zu wahren.

Wenn es auch außerordentlich wichtig ist, diese Bemühungen und die von ihnen gemeinten eigentlichen Werte in entgegenkommender Weise zu verstehen, ist es doch von gleicher Bedeutung, daß wir die Probleme erkennen, die sie bezüglich der Glaubensfreiheit stellen, sowie die Tatsache, daß Kirchen in anderen Teilen der Welt in offeneren und gemischteren Gesellschaften neue Freiheit und Lebenskraft gefunden haben.

4. Im Verlauf des 19. Jahrhunderts entstanden Spannungen aus neuen Berührungen zwischen Christen verschiedener Kirchen in solchen Gebieten, die man als Felder für die Äußere Mission ausgesucht hatte. In einigen Fällen mußten missionarische Unternehmungen, die Nichtchristen galten, feststellen, daß sie auch unter den Gliedern anderer christlicher Kirchen arbeiteten, die in diesen Ländern schon seit langer Zeit bestanden, und daß sie deren Glieder zu sich herüberzogen. In anderen Fällen richtete sich die Missionsarbeit an solche, die man für rückfällige oder nur unvollständig evangelisierte Glieder anderer Kirchen hielt. Zu verschiedenen Zeiten entstanden „Freikirchen“ — oder sie wurden aufgebaut — in Gebieten, die bis dahin ausschließlich Domänen von „Volkskirchen“ oder „Staatskirchen“ waren. In den letzten Jahren hat es, nach Zahl und Aktivität, eine starke Zunahme von religiösen Gruppen gegeben, die zur persönlichen Bekehrung auffordern, manchmal aber sehr wenig Kirchenbewußtsein und nur geringes oder gar kein Interesse an einer Zusammenarbeit mit anderen haben.

5. Diese Entwicklungen und Verhältnisse werden mitbeeinflusst von der Tatsache, daß Kirchen in den letzten Jahrhunderten immer mehr erkannt haben, daß die christliche Freiheit die Grundlage aller Freiheiten bildet. Ebenso haben politische Philosophien und Gesellschaftslehren des 17. Jahrhunderts und später die Freiheit in allen ihren Formen einschließlich der Religionsfreiheit mit Nachdruck betont.

Überall in der Welt sehen sich die Kirchen heute vor die Notwendigkeit gestellt, ihrem Auftrag in einer neuen Situation nachzukommen. Viele Kirchen in vielen Gebieten der Welt werden durch die eine oder andere Form des „Proselytismus“ beunruhigt.

Gleichzeitig hat die Entstehung einer organisierten ökumenischen Bewegung dem Kampf um Glaubensfreiheit einen neuen Brennpunkt und den Forderungen nach Einheit und Gemeinschaft einen neuen Anstoß gegeben. Unsere gemeinsame Gliedschaft im Ökumenischen Rat der Kirchen gibt uns einen nicht zu umgehen-

den Anstoß und bildet ein wirkungsvolles Instrument für die Erarbeitung neuer Beziehungen zueinander.

III. Grundsätzliche Überlegungen

1. Jede christliche Kirche hat nicht nur die Erlaubnis, sondern den Auftrag, in der Welt ein freies und offenes Zeugnis abzulegen und zu versuchen, Menschen in die Gemeinschaft mit Gott zu bringen, der sich in Jesus Christus offenbart hat. Das Zeugnisgeben ist ein Teil des kirchlichen Liebesdienstes, ein Teil ihres Dienstes an der Menschheit.

2. Das Gebot, von der Wahrheit Christi zu zeugen und andere für diese Wahrheit zu gewinnen, gilt nicht nur in bezug auf Nichtchristen, sondern auch in bezug auf andere, die kein lebendiges Verhältnis zu einer christlichen Kirche haben. Kirchen sollten sich über neue Anregungen freuen, die den Glauben derer beleben, die ihrer seelsorgerlichen Fürsorge anvertraut sind, selbst wenn solche Anregungen von außerhalb ihrer eigenen Reihen kommen. Solch ein belebendes Zeugnis, das in eine bestimmte Kirche von außen hineingetragen wird, sollte sowohl auf die Einheit als auch auf die Neubelebung dieser betreffenden Kirche bedacht sein.

3. Sollten in einer Kirche Irrlehren oder Mißbräuche die zentralen Wahrheiten des Evangeliums entstellen oder verdunkeln und damit das Heil der Menschen gefährden, so können andere Kirchen verpflichtet sein zu helfen durch treue Bezeugung der Wahrheit, die man dort aus dem Auge verloren hat. Die Freiheit hierzu muß grundsätzlich festgehalten werden. Bevor sie jedoch eine andere Kirche gründen, müssen sie sich in Demut fragen, ob in der bestehenden Kirche nicht noch solche Zeichen der Gegenwart des Heiligen Geistes zu finden sind, daß offene brüderliche Fühlungnahme und Zusammenarbeit mit ihr gesucht werden müssen.

4. Die Toronto-Erklärung des Zentralaussschusses des Ökumenischen Rates der Kirchen von 1950 erklärt einige Punkte unseres gegenwärtigen Verständnisses der Einstellungen von Mitgliedskirchen zueinander:

a) Keine Kirche ist wegen ihrer Mitgliedschaft im Ökumenischen Rat (vgl. Toronto-Erklärung III, 3, 4 und 5) dazu genötigt, ihr volles Wahrheitsbekenntnis, mit dem sie in ihrem Sein als Kirche steht und fällt, zu unterdrücken, zu verkürzen oder zu ändern; denn dadurch würde sie sich selbst verstümmeln. Dem Ökumenischen Rat ist nicht daran gelegen, verstümmelte Kirchen als Mitglieder zu haben; er möchte im Gegenteil ein Rat von ganzen, wirklichen und echten Kirchen sein. Das bedeutet, daß eine jede Mitgliedskirche in der Lage sein muß, ihr volles unverkürztes Zeugnis offen und freudig in den Rat hineinzubringen und ihm voll und rückhaltlos Ausdruck zu verleihen.

b) Mitgliedschaft im Ökumenischen Rat bedeutet nicht, daß jede Kirche die anderen Mitgliedskirchen als Kirchen im wahren und vollen Sinne des Wortes ansehen muß (vgl. IV, 4). Das heißt, daß eine Kirche, die von ihrem Bekenntnis her gewisse Lehren einer anderen Mitgliedskirche als Irrtümer und Häresien und gewisse ihrer Bräuche als Mißbräuche ansehen muß, nicht veranlaßt werden darf, diese Überzeugungen um der gemeinsamen Mitgliedschaft im Ökumenischen Rat willen zurückzunehmen oder zurückzuhalten, sondern daß sie diese weiterhin in vollem Umfange aufrechterhalten und auch zum Ausdruck bringen kann, ja soll. Je offener eine Kirche ihre Überzeugungen im Rat oder innerhalb der ökume-

nischen Gemeinschaft ausspricht, um so weniger wird es nötig sein, sie hinterherum und auf unerwünschte Weise geltend zu machen.

c) Gerade innerhalb der ökumenischen Gemeinschaft sollte diese Auseinandersetzung in vollem Umfange weitergehen, ohne daß dabei die Schwierigkeit und der Ernst der Probleme unterschätzt werden (vgl. IV, 7 und 8). Es läßt sich beobachten, daß Kirchen immer dann am ehesten zum Proselytismus neigen oder sich über Proselytismus beklagen, wenn die psychologische und geistliche Atmosphäre derart ist, daß sich Kirchen entweder scheuen oder daran gehindert werden, im Umgang miteinander die Wahrheit offen auszusprechen.

d) Die Mitgliedschaft im Ökumenischen Rat legt den Kirchen eine moralische Verpflichtung auf, in dieser Auseinandersetzung eine bestimmte Haltung zu beobachten. So ist es mit dieser Mitgliedschaft unvereinbar, daß eine Mitgliedskirche einer anderen das Kirchesein völlig abspricht oder sie als ganz und gar häretisch oder als Mißbräuden hoffnungslos verfallen ansieht, so daß ihren Gliedern nur noch dadurch zu helfen wäre, daß man sie aus ihr herausrettet. Auf Grund ihres gemeinsamen Bekenntnisses zu Jesus Christus als Gott und Heiland und als dem alleinigen Haupt der Kirche erkennen die Mitgliedskirchen gemeinsam in einander „hoffnungsvolle Zeichen“ (vgl. IV, 1 und 5).

5. Das Ausrichten des Zeugnisses innerhalb der ökumenischen Gemeinschaft vollzieht sich auf verschiedenerelei Weise; die folgenden mögen als Beispiele genannt sein:

a) Das inoffizielle Gespräch und die persönliche Begegnung von Einzelnen auf der Suche nach Wahrheit.

b) Das offizielle Gespräch zwischen zwei Kirchen, wobei jede ihrem eigenen Bekenntnis volles Gewicht gibt.

c) Eine wichtige Möglichkeit innerhalb des Rahmens des Ökumenischen Rates wird in der Arbeit der zwischenkirchlichen Hilfe gesehen, wenn eine Kirche der anderen dazu verhilft, ein gesundes eigenes Leben wiederzugewinnen; eine Kirche hilft einer anderen mit deren Zustimmung in evangelistischer, katechetischer oder pädagogischer Arbeit oder sucht ihren Mitgliedern anderweitig zu dienen mit dem Ziel, diese nicht nur in ihrer bisherigen Kirche zu lassen, sondern sie in der Treue zu ihr noch zu festigen und zu helfen, daß sie dort bessere Christen werden. Es ist deutlich, daß dieser Weg ein großes Maß von Selbstlosigkeit und Demut auf beiden Seiten erfordert.

IV. Empfehlungen an die Mitgliedskirchen zu weiterer Erwägung

Während der vergangenen Jahre hat man sich in vielen Mitgliedskirchen mit verschiedenen in diesem Bericht behandelten Fragen auseinandergesetzt. Der Zentralausschuß des Ökumenischen Rates der Kirchen hat ihnen auf verschiedenen Sitzungen seine Aufmerksamkeit zugewandt. Man hat weithin erkannt, daß diese Fragen ein beständiges Anliegen derjenigen Kirchen bleiben müssen, die sich in der ökumenischen Gemeinschaft als Gliedkirchen des Ökumenischen Rates zusammengefunden haben und die gewillt sind, beieinander zu bleiben. Es war unsere Absicht, zur Klärung und zu einem tieferen Verständnis der Fragen und Probleme beizutragen, denen wir gemeinsam gegenüberstehen.

Gleichzeitig müssen wir jedoch einsehen, daß die tatsächlichen Verhältnisse, denen sich Kirchen in verschiedenen Teilen der Welt in der Frage ihrer gegen-

seitigen Beziehungen gegenübersehen, außerordentlich verschiedenartig sind. Dort, wo es in diesen Beziehungen Schwierigkeiten gibt, können die nebeneinander lebenden Kirchen innerhalb eines bestimmten geographischen Bereiches — örtlich, national oder regional — im allgemeinen am besten selbst mit ihnen fertigwerden.

Wir glauben, daß Lösungen sich dort, wo Schwierigkeiten in den Beziehungen der Kirchen zueinander bestehen, nicht so sehr auf dem Weg über Regeln und Vorschriften finden lassen als durch die rechten Haltungen und durch Taten der Versöhnung.

Aber selbst wenn Regeln und Vorschriften wünschenswert wären, besitzt doch der Ökumenische Rat der Kirchen auf Grund seines Wesens und seiner Verfassung weder die Autorität, noch hat er die Absicht, über die Mitgliedskirchen eine Kontrolle auszuüben oder Gesetze für sie zu erlassen; ja, durch seine Verfassung wird er ausdrücklich daran gehindert, etwas Derartiges zu tun. Noch selbstverständlicher ist es, daß der Ökumenische Rat Kirchen oder religiöse Gruppen, die keine Verbindung zu ihm haben, nicht kontrollieren kann. Der Einfluß seiner Erklärungen beruht allein auf deren innerem Wert und auf der Tatsache, daß sie die Überzeugungen verantwortlicher Kirchenvertreter zum Ausdruck bringen.

Doch auch bei gebührender Berücksichtigung des Wesens der ökumenischen Gemeinschaft, die der Ökumenische Rat der Kirchen darstellt, anerkennen wir gleichzeitig gewisse Grundsätze, die nach unserer Überzeugung Kirchen in ihren gegenseitigen Beziehungen leiten sollten und die, wenn man sie befolgt, objektive und allgemein anwendbare Verhaltensmaßstäbe abgeben könnten.

Die hier vorgelegten Grundsätze beanspruchen keine Endgültigkeit. Wir haben jedoch festgestellt, daß sie in vielen Mitgliedskirchen schon jetzt wohlwollend behandelt worden sind. Die folgenden Grundsätze werden in der Hoffnung und Überzeugung vorgelegt, daß sie den Kirchen bei der Prüfung ihrer eigenen Situation dienen und Kirchen wie auch Räten von Kirchen (Councils of Churches) eine brauchbare Grundlage für weiteres Studium und Durchdenken der in diesem Bericht behandelten Fragen auf örtlicher, nationaler und regionaler Ebene bieten können.

1. Wir achten in unseren Kirchen die Überzeugungen anderer Kirchen, deren Auffassung und Praxis der Kirchenmitgliedschaft wir nicht teilen, und betrachten es als unsere christliche Pflicht, füreinander zu beten und einander zu helfen, unsere jeweiligen Schwächen durch freimütigen theologischen Austausch, die Erfahrung gemeinsamen Gottesdienstes und durch konkrete gegenseitige Hilfeleistung zu überwinden; und wir erkennen es als unsere Pflicht an, wenn in Ausnahmefällen die private oder öffentliche Kritik einer anderen Kirche von uns gefordert zu sein scheint, erst uns selbst zu prüfen und die Wahrheit immer in Liebe und zum Aufbau der Kirchen zu sagen.

2. Wir halten es für die vornehmste Pflicht jedes bewußten Christen, mit betendem Herzen an der Erneuerung der Kirche zu arbeiten, deren Glied er ist.

3. Wir anerkennen das Recht des erwachsenen Menschen, in eine andere Kirche überzutreten, wenn er zu der Überzeugung gelangt, daß ein derartiger Übertritt Gottes Wille für ihn ist.

4. Wenn einigen Kirchen die anderen gewährte Glaubensfreiheit abgestritten wird, entstehen schwere Belastungen der brüderlichen Beziehungen zwischen den

Kirchen; darum sollten alle Christen sich um die Einführung und Aufrechterhaltung der Glaubensfreiheit für alle Kirchen und alle ihre Glieder in jedem Land bemühen.

5. Wir nehmen Abstand von jeder kirchlichen Maßnahme, die materielle oder soziale Vorteile anbietet, um die Kirchengliederung des Einzelnen zu beeinflussen oder auf Menschen in Zeiten der Hilflosigkeit und Not einen ungeziemenen Druck auszuüben.

6. Obwohl Kirchen durchaus das Recht haben müssen, ihre Haltung im Blick auf konfessionell gemischte Ehen deutlich zu machen, sollte doch die Gewissensentscheidung der Ehegatten hinsichtlich ihrer künftigen Kirchengliederung respektiert werden.

7. Bevor ein Kind in die Gliedschaft einer Kirche aufgenommen wird, der die Eltern oder der Vormund gegenwärtig nicht angehören, soll man sich in angemessener Weise seelsorgerlich um die Einheit der Familie bemühen; und wo der vorgesehene Wechsel der Kirchengliederung dem Wunsch derjenigen, die für Pflege und Erziehung des Kindes unmittelbar verantwortlich sind, widerspricht, soll nicht in die Gliedschaft der anderen Kirche aufgenommen werden, wenn nicht ein außerordentlich gewichtiger Grund vorliegt.

8. Es soll in angemessener Weise Seelsorge geübt werden, bevor irgend jemand in die Gliedschaft einer Kirche aufgenommen wird, wenn er als Glied einer anderen Kirche bereits unter Kirchenzucht steht oder wenn es Anzeichen dafür gibt, daß die Gründe für die Beantragung der Mitgliedschaft in einer anderen Kirche weltlicher oder unwürdiger Art sind.

9. Immer, wenn ein Glied einer Kirche in eine andere Kirche aufgenommen werden möchte, sollte es zwischen den beteiligten Kirchen zu einer unmittelbaren Fühlungnahme kommen; wenn es jedoch deutlich ist, daß Gewissensmotive und gute Gründe vorliegen, sollte man dem Betroffenen weder vor noch nach seinem Übertritt Hindernisse in den Weg legen.

10. Es mag Situationen geben, wo die in einem bestimmten Gebiet bereits bestehende Kirche ihr Zeugnis von Christus so unzureichend ablegt, daß ein treueres Bezeugen und Verkündigen des Evangeliums gegenüber ihren Mitgliedern erforderlich scheint; dennoch sollte es das erste Bestreben anderer Kirchen sein, jener Kirche geduldig zu helfen, ihr eigenes Zeugnis und ihren Dienst zu erneuern und zu stärken.

11. Wir sollten Kirchen, die in bestimmten Gebieten bereits arbeiten, durch das Angebot von „fraternal workers“ und Austausch von Mitarbeitern helfen wie auch dadurch, daß wir Kenntnisse, sachkundige und materielle Hilfen zur Verfügung stellen und nicht von einer anderen Kirche aus eine konkurrierende Missionsarbeit einrichten.

Als Mitgliedskirchen des Ökumenischen Rates der Kirchen sind wir alle dazu aufgerufen, bei der Ausübung der Glaubensfreiheit so viel Zurückhaltung zu wahren, daß wir keinen Anstoß erregen und soweit wie möglich die Überzeugung anderer Kirchen respektieren. Darum fordern wir die Mitgliedskirchen auf, Abstand zu nehmen von dem hier beschriebenen Proselytismus.

Wir glauben, daß die Mitgliedskirchen gebeten werden sollten, über die in diesem Bericht dargestellten Anliegen nachzudenken und zu beten, damit sie sich in ihrem Umgang miteinander immer der Verpflichtungen bewußt sind, die zur ökumenischen Gemeinschaft gehören.